

Wasserversorgung Illnau-Effretikon

Reglement

über die Abgabe

von Wasser

vom

19. Dezember 1996

1.	EINLEITUNG	
	1.1 Aufgaben der Wasserversorgung	3
	1.2 Definition des Wasserversorgungs-Reglementes	3
2.	REGLEMENT	
	2.1 Allgemeine Bestimmungen	4
	Art. 1 Zweck und Geltungsbereich	4
	Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Wasserversorgung	4
	Art. 3 Umfang der Wasserversorgung	4
	2.2 Wasserversorgungsanlagen	
	Art. 4 Generelles Wasserversorgungsprojekt	4
	Art. 5 Leitungsnetz, Definition	4
	Art. 6 Erstellung	5
	Art. 7 Hydrantenanlagen	5
	Art. 8 Betätigung von Hydranten und Schiebern	5
	Art. 9 Beanspruchung von Privatgrund	5
	2.3 Hausanschlussleitung	
	Art. 10 Definition	6
	Art. 11 Erstellung	6
	Art. 12 Ausführung	6
	Art. 13 Technische Bedingungen	6
	Art. 14 Erwerb Durchleitungsrechte	6
	Art. 15 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung	6
	Art. 16 Unterhalt	7
	Art. 17 Stilllegung	7
	2.4 Hausinstallationen	
	Art. 18 Erstellung	7
	Art. 19 Abnahme	7
	Art. 20 Kontrolle	7
	Art. 21 Technische Vorschriften	7
	Art. 22 Unterhalt	8
	Art. 23 Wasserbehandlungsanlagen	8
	Art. 24 Frostgefahr	8

2.5 Wasserabgabe

Art. 25	Umfang und Garantie der Wasserlieferung	8
Art. 26	Einschränkung der Wasserabgabe	8
Art. 27	Anschlussgesuch	9
Art. 28	Haftung des Wasserbezügers	9
Art. 29	Meldepflicht	9
Art. 30	Wasserableitungsverbot	9
Art. 31	Unberechtigter Wasserbezug	9
Art. 32	Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser	9
Art. 33	Kündigung des Wasserbezuges	10
Art. 34	Abnahmepflicht	10
Art. 35	Wasserabgabe für besondere Zwecke	10
Art. 36	Abnorme Spitzenbezüge	10

2.6 Wasserzähler

Art. 37	Einbau	10
Art. 38	Haftung	10
Art. 39	Standort	10
Art. 40	Technische Vorschriften	11
Art. 41	Messung	11
Art. 42	Störungen	11
Art. 43	Mehrere Wasserzähler	11

2.7 Finanzierung

Art. 44	Eigenwirtschaftlichkeit	11
Art. 45	Betriebsfremde Leistungen	12
Art. 46	Bemessung der Gebühren	12
Art. 47	Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen	12
Art. 48	Erschliessungsbeiträge	12
Art. 49	Kostentragung Hausanschlussleitung	12
Art. 50	Festsetzung der Gebühren	13
Art. 51	Anschlussgebühren	13
Art. 52	Benützungsg Gebühr (Wasserzins)	13
Art. 53	Abgeltung von Sonderleistungen	13
Art. 54	Fälligkeiten	13
Art. 55	Betreibung	13
Art. 56	Gebührenpflichtige Schuldner	14

2.8 Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 57	Zu widerhandlungen	14
Art. 58	Einsprachen	14
Art. 59	Inkrafttreten	14
Art. 60	Revision	14

1. EINLEITUNG

1.1 Aufgaben der Wasserversorgung

- Die Wasserversorgung versorgt die Bevölkerung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit Trink-, Brauch- und Löschwasser.
- Das Trinkwasser soll hygienisch einwandfrei sein. Die Qualität hat dabei den Anforderungen des Lebensmittelbuches zu entsprechen. Dem Bezüger soll für seine täglichen Lebensgewohnheiten stets genügend Wasser mit ausreichendem Druck zur Verfügung stehen. Vorbehalten bleiben die Versorgung besonders hoher Bauten, sowie die Einschränkungen gemäss Art. 26 und 27.
- Mitzuversorgen sind in der Regel Gewerbe und Industrie.
- Das Wasser wird im Brandfall auch zu Löschzwecken eingesetzt. Bei der Dimensionierung der Verteilnetze und der Festlegung von Lage und Inhalt der Behälter sind die Belange der Brandbekämpfung angemessen zu berücksichtigen.
- Die Bewässerung von Kulturen im grösseren Umfang ist nur möglich, wenn hierfür besondere Leistungskapazitäten verfügbar sind.
- Die Wasserversorgung unterstützt alle Gewässerschutzmassnahmen, insbesondere für die Sicherstellung von zukünftigen Grundwasserfassungen.
- Bei Wassermangel haben die Organe und Betriebe für die öffentliche Sicherheit (Feuerwehr, Polizei, Armee) der Gesundheit und Hygiene (Spitäler, Reinigungsequipen) und der Nahrungsmittelversorgung (Molkereien, Metzgereien, Bäckereien, Kühlhäuser, Schlachthöfe etc.) Vorrang.
- Die Notstandswasserversorgung ist Aufgabe der Wasserversorgung. Vorbehalten bleiben Kostenbeiträge der öffentlichen Hand.

1.2 Definition des Wasserversorgungs-Reglementes

- Das Wasserversorgungs-Reglement bildet die rechtliche Grundlage für Bau und Betrieb der Wasserversorgungsanlagen auf Gemeindeebene bzw. auf Verbandsstufe, insbesondere regelt es die Beziehungen zwischen Wasserversorgung und Wasserbezüger.

2. REGLEMENT

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt, sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen (Verteilnetz) und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezüglern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Art. 3 Umfang der Wasserversorgung

Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen des Wasserversorgungs-Reglementes und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt die Wasserversorgung in diesem Umfang für den Brandschutz.

2.2 Wasserversorgungsanlagen

Art. 4 Generelles Wasserversorgungsprojekt

Die Wasserversorgungsanlagen werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

Der Perimeter des Versorgungsgebietes entspricht demjenigen des Baugebietes der Ortsteile Effretikon, Bietenholz, Neumühle, Illnau, Ottikon, Luckhausen und Tagelswangen.

Ausserhalb des Baugebietes ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften, die ausserhalb des Baugebietes liegen.

Art. 5 Leitungsnetz, Definitionen

Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen angespeist werden. In der Regel zweigen keine Anschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Art. 6 Erstellung

Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

Art. 7 Hydrantenanlagen

Die Gemeinden haben für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie leisten einen Beitrag an die Kosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.

Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Gemeinden.

Art. 8 Betätigung von Hydranten und Schiebern

Das Oeffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren, sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

Art. 9 Beanspruchung von Privatgrund

Jeder Bezüger bzw. Grundeigentümer ist gehalten, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und gestattet das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB.

2.3 Hausanschlussleitung

Art. 10 Definition

Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.

Art. 11 Erstellung

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung bestimmt.

Art. 12 Ausführung

Der Grundeigentümer darf die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der Wasserversorgung oder durch einen konzessionierten Fachmann ausführen lassen.

Art. 13 Technische Bedingungen

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann das Werk für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Ueberbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und - wenn möglich - im öffentlichen Grund zu plazieren ist.

Art. 14 Erwerb Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden.

Art. 15 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan - auch wenn dieses im Privatgrund liegt - und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Wasserversorgung, alle übrigen Teile im Eigentum des Grundeigentümers.

Art. 16 Unterhalt

Die Hausanschlussleitung bis und mit Wassermesser wird durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragten unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund zu Lasten der Wasserversorgung, im privaten Grund in der Regel zu Lasten des Grundeigentümers.

Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.

Art. 17 Stilllegung

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Bezügers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

2.4 Hausinstallationen

Art. 18 Erstellung

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

Art. 19 Abnahme

Eine Abnahme der Hausinstallation findet in der Regel nicht statt. Die Wasserversorgung ist aber berechtigt, Kontrollen durchzuführen. Die Installationen sind nach den Richtlinien des SVGW auszuführen.

Art. 20 Kontrolle

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Art. 21 Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches verbindlich.

Art. 22 Unterhalt

Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.

Art. 23 Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Für die Installation ist zudem eine Bewilligung des Kantonalen Labors erforderlich. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage, ist ein Rückfliessen des Wassers ins öffentliche Netz zu verhindern.

Art. 24 Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Bezügers.

2.5 Wasserabgabe

Art. 25 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

Die Wasserversorgung liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie übernimmt indessen hiefür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur des Wassers usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.

Art. 26 Einschränkung der Wasserabgabe

Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt,
- bei Betriebsstörungen,
- bei Wasserknappheit,
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen.

Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügeren rechtzeitig bekanntgegeben.

Art. 27 Anschlussgesuch

Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglementes und des zugehörigen Wassertarifes.

Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

Art. 28 Haftung des Wasserbezügers

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden; die er durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 29 Meldepflicht

Handänderungen sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

Art. 30 Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 31 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 32 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser

Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung. Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der Wasserversorgung zulässig.

Art. 33 Kündigung des Wasserbezuges

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung schriftlich mitzuteilen unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen.

Art. 34 Abnahmepflicht

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern.

Art. 35 Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jeder Anschluss von Schwimmbassins etc. an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen, Feuerlöschposten etc. bedarf einer besonderen Bewilligung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Art. 36 Abnorme Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Wasserversorgung und Bezüger.

2.6 Wasserzähler

Art. 37 Einbau

Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten.

Art. 38 Haftung

Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Aenderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 39 Standort

Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Der Wasserzähler muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes, eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

Bei Neubauten kann die Wasserversorgung eine Fernübertragung in den elektrischen Zählerkasten vorschreiben. Die elektrischen Installationen sind vom Bauherrn erstellen zu lassen.

Art. 40 Technische Vorschriften

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen.

Im weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Art. 41 Messung

Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Art. 42 Störungen

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden. Vorbehalten bleibt Art. 127 OR (Verjährung 10 Jahre) bzw. das jeweils öffentliche Recht sowie Art. 24/4 OR.

Art. 43 Mehrere Wasserzähler

Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

2.7 Finanzierung

Art. 44 Eigenwirtschaftlichkeit

Der Bau und Betrieb der Wasserversorgung soll selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Beiträge der öffentlichen Hand,
- Erschliessungsbeiträge bzw. teilweise oder volle Uebernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer,
- Anschluss- und Benützungsgebühren der Wasserbezüger,
- Abgeltung betriebsfremder Leistungen,
- sonstige Zahlungen Dritter.

Art. 45 Betriebsfremde Leistungen

Die Wasserversorgung beteiligt sich an den Kosten für betriebsfremde Leistungen wie Brunnenanlagen, Strassenspülungen usw. in angemessenem Umfang.

Art. 46 Bemessung der Gebühren

Anschluss- und Benützungsgebühren sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.

Art. 47 Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen

Die Kosten der Erstellung der Hauptleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung. An die Kosten der Versorgungsleitungen haben die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge zu entrichten.

Art. 48 Erschliessungsbeiträge

Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstück durch den Bau einer Versorgungsleitung Mehrwerte oder Sondervorteile erlangt, haben an die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen Beiträge zu entrichten. Im Sinne der Gleichbehandlung haben auch jene Grundeigentümer adäquate Kostenbeiträge an den Leitungsbau zu übernehmen, deren Bauten direkt aus Hauptleitungen versorgt werden. Die Höhe der Beiträge ist in der Tarifordnung geregelt.

Art. 49 Kostentragung Hausanschlussleitung

Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) sind vom Grundeigentümer zu tragen.

Art. 50 Festsetzung der Gebühren

Die Höhe der einzelnen Gebühren sind in der separaten Tarifordnung im Anhang zum Wasserversorgungs-Reglement geregelt.

Art. 51 Anschlussgebühren

Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Bei wesentlichen Erweiterungen der Gebäude ist eine Nachzahlung fällig.

Die Anschlussgebühr wird in der Tarifordnung geregelt.

Art. 52 Benützungsgeld (Wasserzins)

Die jährlich wiederkehrenden Benützungsgeldern setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

Die Grundgebühr bemisst sich nach der Grösse des Wasserzählers.

Art. 53 Abgeltung von Sonderleistungen

Sonderleistungen sind abzugelten. Deren Abgeltung ist in der Tarifordnung zu regeln.

Art. 54 Fälligkeiten

Für die mutmasslichen Kosten der Anschlussgebühr und des Bauwassers ist vor Baubeginn ein unverzinsliches Bardepositem bei der Kasse der Wasserversorgung zu leisten. Die definitive Abrechnung erfolgt nach Schlussabnahme der Bauten (Gebäudeschätzung).

Die wiederkehrenden Benützungsgeldern werden halbjährlich durch die Wasserversorgung bezogen.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins erhoben, der 1% über dem Zins der ZKB für I. Hypotheken liegt.

Art. 55 Betreuung

Ist ein Wasserbezüger mit der Zahlung im Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von 10 Tagen angesetzt, nachher wird die Betreuung eingeleitet. Die Wasserversorgung kann überdies bei fruchtloser Betreuung eine Wassersperre verfügen. Dabei darf aber das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.

Art. 56 Gebührenpflichtige Schuldner

Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war. Ueberdies schulden alle Nacherwerber die, im Zeitpunkt ihres Liegenschaftenerwerbes, noch ausstehenden Gebühren.

Die Benützungsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten der Liegenschaft.

2.8 Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 57 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen das Wasserversorgungs-Reglement sowie gegen die gestützt auf das Wasserversorgungs-Reglement erlassenen Verfügungen werden mit Busse bestraft.

Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 58 Einsprachen

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgung kann innert 20 Tagen von der Zustellung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Pfäffikon erhoben werden.

Art. 59 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Somit werden alle bisherigen damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere das bisherige Reglement der Wasserversorgung Effretikon-Tagelswangen vom 1. Januar 1987 aufgehoben.

Art. 60 Revision

Aenderungen dieses Reglementes unterliegen der Zustimmung des Grossen Gemeinderates.

Vom Grossen Gemeinderat genehmigt am 19. Dezember 1996/ME/ck

GROSSER GEMEINDERAT ILLNAU-EFFRETIKON

Der Präsident:

Der Sekretär:

R. Fürst

A. Meyer

Inkraftsetzung

Der Stadtrat hat das am 19. Dezember 1996 erlassene Reglement der Wasserversorgung Ill-nau-Effretikon auf den 1. April 1997 in Kraft gesetzt.